KR-Nr. 376/2024

MOTION von Ruth Büchi-Vögeli (SVP, Elgg), Sandra Bossert (SVP, Wädenswil),

Konrad Langhart (Die Mitte, Stammheim)

betreffend Entschädigungsregelungen für landwirtschaftliche Nutzungsbeschränkun-

gen in Quell- und Grundwasserschutzzonen

Antrag:

Der Regierungsrat wird beauftragt, gesetzliche Grundlagen (Reglemente) zu schaffen zur Entschädigung von landwirtschaftlichen Nutzungsbeschränkungen in Quell- und Grundwasserschutzzonen.

Begründung:

Gemäss Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) Art. 20 sind die Kantone zuständig für die Ausscheidung und Festlegung von Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen. Die Inhaber von Grundwasserfassungen müssen gemäss GSchG Art. 20, Abs. 2c für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen aufkommen.

Gemäss GSchG Art.21 sind die Kantone zuständig für die Ausscheidung von Grundwasserschutzarealen, die für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind. In diesen Arealen dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, die künftige Nutzungs- und Anreicherungsanlagen beeinträchtigen könnten.

Aufgrund der geänderten Bestimmungen im Gewässerschutzgesetz (GSchG) wie auch in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) werden im Kanton Zürich die Schutzzonen und -areale neu überprüft und oft grosszügig ausgedehnt. Die landwirtschaftliche Nutzungsart sowie die Bewirtschaftungsweise sind von besonderer Bedeutung, um Verunreinigungen in Quell- und Grundwasserfassungen zu verhindern. Werden Schutzzonen auf landwirtschaftlichem Kulturland festgelegt, wird die Nutzung und Bewirtschaftung zum Beispiel durch ein Verbot von Gülle und Mist, ein Weideverbot oder durch Einschränkungen der Fruchtfolge (kein Ackerbau) erheblich eingeschränkt und führt zu entsprechenden Ertragseinbussen und Mehraufwänden bei der Bewirtschaftung wie auch zu höheren Kosten. Je nach Grad der Nutzungseinschränkungen führen diese zu wesentlichen Mindererträgen, die zu entschädigen sind.

In den Kantonen St. Gallen, Luzern und Aargau wie auch in einigen Gemeinden im Kanton Zürich existieren Reglemente, mit denen die Einschränkungen und Mehraufwände der Bewirtschafter und Grundeigentümer von in Schutzzonen liegenden landwirtschaftlichen Grundstücken entschädigt werden. Im Kanton Zürich fehlt eine einheitliche kantonale Regelung.

Sauberes und gesundes Trinkwasser gibt es unter anderem durch eine dem Schutzinteresse gerecht werdende Bewirtschaftung des Kulturlandes. Die damit verbundenen Ertragseinbussen, Mehraufwände und -kosten sind gerecht und über den ganzen Kanton einheitlich zu entschädigen. Dabei sind Doppelspurigkeiten mit Beiträgen gemäss Direktzahlungsverordnung des Bundes auszuschliessen.

Ruth Büchi-Vögeli Sandra Bossert Konrad Langhart